



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r);

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 25. September 2020 durch

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung der drei geplanten Versammlungen „Klimastreik Fridays for Future #KeinGradWeiter!“ (Aufzüge mit Aufstellung Beim Strohhause, Max-Brauer-Allee/Paul-Neumann-Platz/Neue Große Bergstraße und Lombardsbrücke, Tgb.-Nr. 1376/2020 bzw. 1375/2020) wie mit Anmeldung vom 3. September 2020 beantragt, insbesondere unter Beachtung des vorgelegten Infektionsschutz- und Sicherheitskonzepts, mit der Maßgabe zu erteilen, dass zwischen den Abschlusskundgebungen der drei Aufzüge zueinander jeweils ein Abstand von 300 Metern einzuhalten ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

1. Die Anträge sind im Rahmen des wohlverstandenen Interesses des Antragstellers gemäß §§ 122, 88 VwGO als Anträge nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verstehen. Zwar hat der Antragsteller nach dem Wortlaut jeweils Anträge nach § 80 Abs.5 VwGO gestellt. Diese sind aber nicht geeignet, sein eigentliches Rechtsschutzziel zu erreichen. Nach dem Verständnis der Kammer begehrt der Antragsteller die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Corona

VO) und zwar mit einer Teilnehmeranzahl von 3.500 Personen, d.h. im Wesentlichen so wie mit den Anmeldungen vom 3. September 2020 beantragt. Dieses Ziel kann er vorliegend nur im Wege einer einstweiligen Anordnung erreichen. Denn eine isolierte Aufhebung der Beschränkung der Teilnehmerzahl an den Versammlungen wäre nicht möglich. Aus dem Konzept der jeweiligen Verfügung, insbesondere den räumlichen Beschränkungen unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts und den Vorgaben zur Ordneranzahl, ergibt sich, dass die jeweiligen Auflagen auf eine Teilnehmeranzahl von 1.000 Personen ausgelegt sind. Wird diese isoliert aufgehoben bzw. auf 3.500 Personen erweitert, ergeben die weiteren, nicht angegriffenen Auflagen keinen Sinn mehr. Weder könnte die Vorgabe von einem Ordner pro 10 Personen, noch das erforderliche Hygienekonzept im Rahmen der räumlich genehmigten Flächen der Abschlusskundgebung eingehalten werden. Insoweit dürfte die Vorgabe der Teilnehmeranzahl nicht teilbar vom übrigen Verwaltungsakt sein.

Diese Konsequenzen hat der Antragsteller ersichtlich mit der Fassung der Anträge hier nicht beabsichtigt. Das eigentliche Rechtsschutzbegehren des (anwaltlich vertretenen) Antragstellers ist daher aus Gründen der Dringlichkeit der Entscheidung dahingehend auszulegen, dass er die Durchführung der Aufzüge entsprechend seinen Anmeldungen vom 3. September 2020 mit einer jeweiligen Teilnehmerzahl von 3.500 unter Einhaltung des hierfür erstellten Hygienekonzepts begehrt. Dem hat er die Maßgabe beigegeben, dass er mit einer gewissen räumlichen Trennung zwischen den jeweiligen Abschlusskundgebungen einverstanden ist und deshalb die Nichterteilung der gemeinsamen Abschlusskundgebung nicht angegriffen (Seite 2, Nr. 1 der Antragsschrift vom 24.9.2020).

2. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Das dem Wesen des vorläufigen Rechtsschutzes immanente grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung steht dabei der tenorierten Verpflichtung nicht entgegen. Denn ein solches Verbot darf nach allgemeiner Auffassung im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz einem Begehren dann nicht entgegengehalten werden, wenn eben dieser effektive Rechtsschutz nur als vorläufiger gewährleistet werden kann. So verhält es sich aber im vorliegenden Fall. Aus zeitlichen Gründen kann der Antragsteller seinem Begehren nur im vorliegenden Eilverfahren zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung und ggfs. Durchsetzung verhelfen. Ihn auf

ein Hauptsacheverfahren zu verweisen, würde der Verweigerung des verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes gleichkommen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 17 E 2120/20).

Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Vorausgesetzt ist danach, dass der jeweils Rechtsschutzsuchende die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie der Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung gerade im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Diese Voraussetzungen sind mit einer den Erlass der tenorierten Anordnung rechtfertigenden hohen Wahrscheinlichkeit erfüllt. Nach diesem Maßstab steht dem Antragsteller ein Anspruch auf Erlass der Ausnahmegenehmigungen ohne die hier verfügbaren Auflagen zu, d.h. entsprechend im Wesentlichen der von ihm begehrten Durchführung der Versammlungen.

Dies folgt aus § 10 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Danach sind Aufzüge sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern – wie sie hier vorliegen – grundsätzlich untersagt, allerdings sind sie im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zuzulassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dabei kann die Genehmigung mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

Dieser Anspruch ist hier nach einer bereits aus Zeitgründen – der Antrag wurde hier am gestrigen Nachmittag gestellt, die Versammlungen sollen heute ab dem frühen Nachmittag stattfinden – allein möglichen summarischen Prüfung verletzt. Die Antragsgegnerin nimmt selbst einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung des Antragstellers an, wenn auch nur unter Auflagen. Diese dürften sich indes als rechtswidrig erweisen, da es insoweit an der im Lichte des Art. 8 GG verfassungsrechtlich gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit mangelt. Im Einzelnen:

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung

oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleich gewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (zu alledem BVerfG, Beschl. v. 30.8.2020, 1 Bv 94/20, juris Rn. 14 m.w.N.).

Die Antragsgegnerin stützt ihre versammlungsrechtlichen Auflagen auf § 10 Abs. 2 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Sie vertritt die Auffassung, dass die beantragten drei „Fridays for Future“-Aufzüge mit jeweils 3.500 erwarteten Teilnehmern ebenso wie die ursprünglich geplante (gemeinsame) Abschlusskundgebung mit erwarteten 10.000 Teilnehmern infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar im Sinne des § 10 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO seien. Sie führt dazu im Wesentlichen aus, dass die Infektionsgefahr gegenwärtig zu hoch sei. Zwar sei die Pandemie derzeit unter Kontrolle, die Infektionszahlen würden seit einiger Zeit aber wieder ansteigen. Betrage der Wert mehr als 50 Neuinfektionen pro Woche auf 100.000 Einwohner, müsse der Senat über Beschränkungen beraten. Der Wert habe am 11. September 2020 bei 17,5 bzw. 22 von möglichen 50 Neuinfektionen gelegen. Diese Lage könne sich jedoch gerade durch ein Infektionsereignis bei einer Massenveranstaltung wie der beantragten jederzeit ändern. Hamburg sei eines der Bundesländer mit den höchsten Inzidenzen. Die Versammlungen würden ein hohes Risiko beinhalten, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werde. Es könne bei 3.500 Personen auch unter Einsatz von Ordnern nicht sichergestellt werden, dass sich die Versammlungsteilnehmer an die aktuell notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes halten. Nach aktueller Erkenntnislage müsse davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen bei einer Personengruppe von 3.500 Personen durch die Veranstalter getroffen werden könnten, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv seien als die Versammlung mit dieser Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Eine unübersichtliche Lage während der Versammlungen müsse „sicher ausgeschlossen“ werden, da auch eine effektive Kontakt-

verfolgung nicht möglich sei. Selbst unter Berücksichtigung der vom Veranstalter vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der relativ breiten Straßen steige mit der Anzahl der Teilnehmer und ggfs. noch anderen an den Versammlungen spontan beteiligten Personen das Infektionsrisiko erheblich. Zudem komme es aufgrund der großen Personenanzahl zu einer entsprechend erhöhten Inanspruchnahme des öffentlichen Nahverkehrs bei der An- und Abreise. Auch dabei sei mit der Nichteinhaltung der Hygieneregeln zu rechnen. Vertretbar sei unter diesen Gesichtspunkten eine Teilnehmerzahl von maximal 1.000 Personen pro Aufzug bei räumlich getrennten Abschlussorten, die Abschlusskundgebung sei zu untersagen.

Zwar führt die Antragsgegnerin damit ein zu schützendes, der Versammlungsfreiheit grundsätzlich gleichwertiges Schutzgut, nämlich das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, an. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der gegenwärtig andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 16). Vor diesem Hintergrund können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommen namentlich Auflagen mit der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Mindestabstände, aber auch Beschränkungen der Teilnehmerzahl, um eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände zu verhindern, zu der es aufgrund der Dynamiken in einer großen Menschenmenge oder des Zuschnitts und Charakters einer Versammlung im Einzelfall selbst dann kommen kann, wenn bezogen auf die erwartete Teilnehmerzahl eine rein rechnerisch hinreichend groß bemessene Versammlungsfläche zur Verfügung steht (BVerfG, a.a.O., Rn. 16). Allerdings stehen derartige Beschränkungen unter dem Vorbehalt strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.8.2020, 1 Bv 94/20, juris Rn. 16; BVerfG, Beschl. v. 11.6. 2020, 1 BvQ 66/20, juris Rn. 5). Daher bedürfen entsprechende Beschränkungen einer besonderen Begründung und besonders strikten Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.6.2020, 11 ME 139/20, juris Rn. 21).

Diesen Anforderungen genügen die streitgegenständlichen Beschränkungen – auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens in der Antragserwiderung – nicht. Denn die Antragsgegnerin stellt in ihrer Begründung pauschal auf das abstrakte Infektionsrisiko und die

geplante Personenanzahl der Versammlungen ab, ohne sich erkennbar mit dem konkreten Hygienekonzept des Antragsstellers auseinanderzusetzen. Dieses wäre angesichts des aus Sicht der Kammer ausdifferenzierten Hygienekonzepts aber erforderlich gewesen. Danach soll bis auf wenige nachvollziehbare Ausnahmen (z.B. Familien mit kleinen Kindern oder Notfälle) ein Abstandsgebot von zwei Metern zwischen zwei Personen bestehen. Auf das Abstandsgebot werde fortwährend hingewiesen. Es soll für alle Teilnehmer eine Maskenpflicht gelten und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Mobile Toiletten gebe es für die Versammlungsteilnehmer nicht, ebenso wenig ein Catering. Pro Aufzug würden 140 Ordner eingesetzt, die auf die Einhaltung der Vorgaben zu achten hätten und Personen, die gegen die Vorgaben verstießen, nach Absprache mit der Polizei der Versammlung verweisen würden. Die Aufzüge sollen nach dem Konzept des Antragstellers auf unterschiedlichen Wegen zu unterschiedlichen Zeiten laufen. Sowohl unterwegs als auch bei der Abschlusskundgebung sollen sie in personenmäßig begrenzte Blöcke von 500 bzw. 250 Personen unterteilt werden, die zueinander einen Abstand von 4,5 bis 6 Metern halten würden. Auch hier würden die Ordner auf die Einhaltung achten, zudem würden Zähler eingesetzt. Die Abreise würde durch zeitlich gestaffelte Auflösung der Blöcke koordiniert. Wegen der Einzelheiten wird auf das vorgelegte Infektionsschutz- und Sicherheitskonzept des Antragstellers verwiesen.

Es ist nicht erkennbar, dass sich die Antragsgegnerin mit diesem ausdifferenzierten und nach summarischer Prüfung durchaus plausiblen Hygienekonzept näher beschäftigt hätte. Soweit sie wiederholt ausführt, bei einer solch großen Personenanzahl würde es zwangsläufig zur Unterschreitung der Mindestabstände kommen, wird insbesondere nicht berücksichtigt, dass – über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – eine Maskenpflicht für die Versammlungsteilnehmer gelten soll. Dies dürfte das Infektionsrisiko selbst bei Unterschreitung des Mindestabstands wohl (deutlich) verringern. Es ist für die Kammer auch nicht ersichtlich, dass dieses Hygienekonzept nicht umsetzbar wäre. Soweit die Antragsgegnerin offenbar davon ausgeht, dass es nicht umsetzbar oder von den Teilnehmern nicht beachtet würde, wird dies weder begründet noch wären dafür Anhaltspunkte ersichtlich. Vielmehr sind die Versammlungsveranstalter der Antragsgegnerin im Kooperationsgespräch im Hinblick auf den ursprünglichen Umfang der Versammlungen bereits entgegengekommen und auch sonst sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller das Hygienekonzept nicht ernsthaft umsetzen wollte oder die Teilnehmer sich daran nicht halten wollen würden (vgl. zur Erforderlichkeit entsprechender Anhaltspunkte BVerfG, Beschl. v. 31.5.2020, 1 BvQ 63/20, juris Rn. 8; OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.6.2020, 11 ME 139/20, juris Rn. 22; VG Berlin, Beschl. v. 28.8.2020, 1 L 301/20, juris Rn. 7; VG Köln, Beschl. v.

31.7.2020, 20 L 1374/20, juris Rn. 7). Soweit die Antragsgegnerin meint, es „muss“ nach „der aktuellen Erkenntnislage“ davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahme bei einer Personengruppe von 3.500 Personen durch die Veranstalter getroffen werden könne, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sei als die Versammlung nicht in dieser Größenordnung durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar, welche Erkenntnislage gemeint sein soll. Zudem sind auch angesichts der räumlichen Verhältnisse der geplanten Laufstrecken keine besonderen Engpässe ersichtlich, die zwangsläufig zu einer Unterschreitung der Mindestabstände führen würden. Die Antragsgegnerin räumt selbst ein, es handele sich um relativ breite Straßen. Ferner kann dem Hygienekonzept des Antragstellers entnommen werden, dass durch die eingesetzten Ordner und das Organisationsteam auf mögliche spontane Unwägbarkeiten, wie z.B. unerwartet großen spontanen Zulauf, zeitliche Verzögerungen oder räumliche Engpässe, aufgrund der blockweisen Führung der Teilnehmer flexibel durch geeignete Maßnahmen, z.B. Verlangsamung oder räumliche Trennung, reagiert werden könnte. Mit all diesen Aspekten setzt sich die Antragsgegnerin nicht bzw. nicht erkennbar auseinander.

Die Antragsgegnerin dürfte auch insoweit einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab anlegen, als sie sie wiederholt ausführt, eine unübersichtliche Lage und ein Unterschreiten des Mindestabstands müssten sicher ausgeschlossen werden können. Ein solcher rechtlicher Maßstab der (absoluten) Sicherheit ist weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich vorgegeben; abzustellen ist vielmehr auf eine infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit, also eine hinreichende Sicherheit (so auch BVerfG, Beschl. v. 31.5.2020, 1 BvQ 62/20, juris Rn. 8).

Das gegenwärtige Infektionsgeschehen ist auch nicht derart gravierend, dass ohne nähere Begründung davon ausgegangen werden könnte, ein Aufzug oder eine Versammlung von mehr als 1.000 Personen müsse (zwingend) untersagt werden. Die Antragsgegnerin führt selbst aus, dass die Infektionszahlen zwar steigen, aber noch deutlich von der als relevant angesehenen Grenze von 50 Neuinfektionen pro Woche auf 100.000 Einwohner entfernt liegen. Soweit sie ausführt, dies könne sich durch ein Infektionsereignis auf solchen Großveranstaltungen ändern, wird wiederum das konkrete Hygienekonzept des Antragstellers nicht ansatzweise gewürdigt. Soweit sie ferner ausführt, bei einer Teilnehmerzahl von 3.500 Personen sei eine effektive Nachverfolgung nicht mehr gewährleistet, wird nicht deutlich, warum dies bei „nur“ 1.000 Teilnehmern wesentlich anders wäre.

3. Aufgrund der bereits für heute Nachmittag anstehenden Durchführung der Versammlungen besteht auch ein Anordnungsgrund.

4. Die Genehmigung der Aufzüge entsprechend der beantragten Durchführung ist mit der Maßgabe eines hinreichenden Abstands zwischen den jeweiligen Abschlusskundgebungen zu versehen. Weiterer Auflagen bedarf es aufgrund des Infektionsschutzkonzepts des Antragstellers jedenfalls nach summarischer Prüfung nicht. Der Antragsteller hat kein Rechtsmittel gegen die Versagung einer gemeinsamen Abschlusskundgebung eingelegt und sich zugleich mit einer gewissen räumlichen Entfernung der Abschlusskundgebungen des jeweiligen Aufzugs einverstanden erklärt. Vor diesem Hintergrund wird ein Abstand der jeweiligen Abschlusskundgebung von jeweils 300 Metern zueinander für ausreichend erachtet. Dies sollte im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten der Ludwig-Erhard-Straße und der Willy-Brandt-Straße angesichts der erheblichen Länge dieser Straßen umsetzbar sein. Gegebenenfalls sind jeweils anschließende Straßenabschnitte der Bundesstraße 4 (zu denen die genannten Straßen zählen) dazu zu nutzen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Der Auffangstreitwert war dreifach anzusetzen, da es sich um drei Versammlungen handelt. Aufgrund der Vorwegnahme der Hauptsache wurde auf eine Halbierung des Streitwerts verzichtet.